

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2022/BAS/034
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 17.11.2022 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer
Satzung der Gemeinde Basedow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Boden- und Wasserverbandes "Obere Peene"		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	06.12.2022	Gemeindevertretung Basedow

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grundlage des § 22 Abs.3 Ziff.11 KV M-V i.V.m. den §§ 1,2 und 6 KAG M-V wird die beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Sie gilt weiter fort, wenn sich keine Veränderungen der ansatzfähigen Kosten ergeben.
2. Die beigefügte Satzung der Gemeinde Basedow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ wird gemäß § 5 KV M-V beschlossen

Sach- und Rechtslage:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ plant, den allgemeinen Hebesatz für das Haushaltsjahr 2023 von derzeit 11,00 € auf 12,50 €/ Beitragseinheit zu erhöhen.

In mehreren Beratungen legten Vertreter des Verbandes den Bürgermeistern dar, dass eine Erhöhung unumgänglich ist, um die laufenden Aufgaben erfüllen zu können. Insbesondere spielen hierbei erhöhte Unterhaltungsaufwendungen, aber auch der geplante Neubau eines eigenen Bauhofes eine wesentliche Rolle, um sich zukunftsfähig aufzustellen und um der Abhängigkeit von weiteren Preissteigerungen entgegen zu wirken.

Der Wirtschaftsplan für 2023 liegt vor.

Die Erhöhung des Hebesatzes zieht eine Gebührenneukalkulation mit entsprechender Änderung für die gemeindliche Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge nach sich.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Ausgaben:						
5.3.8.00.564200	59.600 €					
Einnahmen:						
5.3.8.00.432210	47.800 €					

Anlagen:

Kalkulation

Satzung der Gemeinde Basedow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“

Kalkulation WBV "Obere Peene" Basedow 2023

1. Ermittlung Grunddaten

- 1.1. Berechnungsdaten lt. Beitragsbuch WBV
- 1.2. Personalkosten WBV - allgemein

2. Ermittlung Gebühren

- 2.1. Jahresaufwand Verwaltungskosten WBV
- 2.2. Berechnung Verwaltungsgebühr je ha
- 2.3. Berechnung Rohrleitungszuschlag je ha

3. Ermittlung Grundgebühr je BE nach Nutzungsarten

4. Zusammenstellung Gemeinde Basedow „Obere Peene“ 2023

1.1. Berechnungsdaten lt. Beitragsbuch WBV

Kostenprognose:

Stand Beitragsbuch:	21.02.2022
Höhe der BE WBV lt. Beitragsbuch (Hebesatz):	12,50 €
Faktor lt. Beitragsbuch WBV:	1,3
Höhe Zuschlag für Rohrleitungen lt. Beitragsbuch:	1.557,74 €

Jan Kröpelin

lt. Telefonat mit Frau Tiefmann (vom 02.11.2022) wird sich dieser Betrag wahrscheinlich auf 12,50 € belaufen.

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Gemeindefläche (ha)	Flächen Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)	Grund- BE (Bereinigte Fläche x Faktor)	Abschlag in %	Zuschlag in %	Beitragseinheit (BE)	Verbandsbeitrag
1	Waldfläche	1419,1174	4,6837	1414,4337	1838,76381	-50		919,3819	11.492,27 €
2	Allgemeine Nutzung	20,9272	0	20,9272	27,20536			27,2054	340,07 €
3	Gebäude- und Freiflächen	168,4874	17,8694	150,6180	195,8034		600	1370,6238	17.132,80 €
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	95,2902	1,5801	93,7101	121,82313	-50		60,9116	761,39 €
5	Wasser	114,0551	9,0057	105,0494	136,56	-90		13,6564	170,71 €
7	Ackerland	1225,1807	0,1506	1225,0301	1592,53913			1592,5391	19.906,74 €
8	Grünland	491,1692	1,1502	490,0190	637,0247			637,0247	7.962,81 €
9	Gartenland	15,9163	0	15,9163	20,69119			20,6912	258,64 €
11	Friedhof	0,6427	0	0,6427	0,83551			0,8355	10,44 €

1.2. Personalkosten WBV - allgemein

PK It. Übermittlung Personalabteilung:

	Stellenanteil für Aufgabenerledigung bzgl. WBV	Gesamt Jahreswert		pro Monat	pro Jahr
SB 1	9,00%	46.334,05 €		347,51	4170,06
SB 2	7,65%	38.053,01 €		242,59	2911,06
SB 3	1,00%	102.177,07 €		85,15	1021,77
				675,24	8102,89

Unfallkasse pro Person/Jahr (vollzeit)		460					
Tecom pro Person/Jahr (vollzeit)		32,86		anteilig		anteilig	
	Stellenanteil für Aufgabenerledigung bzgl. WBV	UK	Tecom		Summe	pro Monat	pro Jahr
SB 1	9,00%	460	32,86		492,86	3,70	44,36
SB 2	7,65%	391	27,93		418,931	2,67	32,05
						6,37	76,41

anteilig		anteilig	
pro Monat		pro Jahr	
351,20	4214,42		
245,26	2943,10		
85,15	1021,77		
681,61	8179,30		

2.1. Jahresaufwand Gemeinkosten WBV

Bereinigte Flächen lt. Beitragsbuch WBV vom 21.02.2022 für den WBV "Obere Peene"

Bereinigte Flächen lt. Beitragsbuch WBV vom 10.03.2022 für den WBV "Teterower Peene"

Gemeinde	Fläche (in ha) ohne dingl. Mitglieder	Anteil an Gesamtfläche ohne dingl. Mitglieder	Personalkosten WBV	Gemeinkostenpauschale (30 %)	Jahresaufwand Verwaltung WBV
Malchin OP	10175,9773	37,70	3.083,38 €	925,01 €	4.008,40 €
Malchin TP	537,7618	1,99	162,95 €	48,88 €	211,83 €
Neukalen OP	3524,4988	13,06	1.067,94 €	320,38 €	1.388,33 €
Neukalen TP	1019,1383	3,78	308,81 €	92,64 €	401,45 €
Kummerow	2642,1305	9,79	800,58 €	240,17 €	1.040,76 €
Basedow	3516,3465	13,03	1.065,47 €	319,64 €	1.385,12 €
Faulenrost	3262,0593	12,08	988,42 €	296,53 €	1.284,95 €
Gielow	2315,9236	8,58	701,74 €	210,52 €	912,26 €
Gesamt	26993,8361	100,00	8.179,30 €	2.453,79 €	10.633,08 €

Alexander Schneider:

Der gewählte Prozentsatz resultiert aus den Empfehlungen zur Berechnung einer Gemeinkostenpauschale der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).

Dieser Schritt war nötig, um die Kosten der Mitarbeiter der Kernverwaltung, wie bspw. MA Stadtkasse, MA EDV, MA Geschäftsbuchhaltung, MA Besoldung und Entgelt etc. mit in die Kalkulation einfließen zu lassen.

2.2. Berechnung Verwaltungsgebühr je ha

Kostenprognose:

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)
1	Waldfläche	1414,4337
2	Allgemeine Nutzung	20,9272
3	Gebäude- und Freiflächen	150,6180
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	93,7101
5	Wasser	105,0494
7	Ackerland	1225,0301
8	Grünland	490,019
9	Gartenland	15,9163
11	Friedhof	0,6427

anfallende Verwaltungskosten WBV OP Gemeinde Basedow: 1.385,12 €

Verwaltungsgebühr je ha (Verw.kosten : Bereinigte Fläche): 0,39 €

2.3. Berechnung Rohrleitungszuschlag je ha

Kostenprognose:

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)
1	Waldfläche	1414,4337
2	Allgemeine Nutzung	20,9272
3	Gebäude- und Freiflächen	150,618
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	93,7101
5	Wasser	105,0494
7	Ackerland	1225,0301
8	Grünland	490,019
9	Gartenland	15,9163
11	Friedhof	0,6427

Zuschlag f. Rohrleitungen WBV OP Gemeinde Basedow: 1.557,74 €

Rohrleitungszuschlag je ha (Zuschl.f.Rohrl. : Bereinigte Fläche): 0,44 €

3. Ermittlung Grundgebühr je BE nach Nutzungsarten

Höhe der BE WBV lt. Beitragsbuch:	<u>12,50 €</u>
Verwaltungsgebühr:	<u>0,39 €</u>
Rohrleitungszuschlag je BE:	<u>0,44 €</u>

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Fläche (ha)	Gewässerdichte (Faktor lt. Beitragsbuch WBV)	Abschlag in %	Zuschlag in %	Hebesatz	Beitragseinheit (BE)	Verwaltungsgebühr (€/ha)	Gebührensatz WBV (€/ha)	Rohrleitungszuschlag (€/ha)	Gesamtkosten WBV (€/ha)
1	Waldfläche	1	1,3	-50		0,65	8,13 €	0,39 €	8,52 €	0,44 €	8,96 €
2	Allgemeine Nutzung	1	1,3			1,3	16,25 €	0,39 €	16,64 €	0,44 €	17,09 €
3	Gebäude- und Freiflächen	1	1,3		600	9,1	113,75 €	0,39 €	114,14 €	0,44 €	114,59 €
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	1	1,3	-50		0,65	8,13 €	0,39 €	8,52 €	0,44 €	8,96 €
5	Wasser	1	1,3	-90		0,13	1,63 €	0,39 €	2,02 €	0,44 €	2,46 €
7	Ackerland	1	1,3			1,3	16,25 €	0,39 €	16,64 €	0,44 €	17,09 €
8	Grünland	1	1,3			1,3	16,25 €	0,39 €	16,64 €	0,44 €	17,09 €
9	Gartenland	1	1,3			1,3	16,25 €	0,39 €	16,64 €	0,44 €	17,09 €
11	Friedhof	1	1,3			1,3	16,25 €	0,39 €	16,64 €	0,44 €	17,09 €

4. Zusammenstellung Gemeinde Basedow „Obere Peene“ 2023

Hebesatz WBV	<u>12,50 €</u>
Verwaltungsgebühr je ha:	<u>0,39 €</u>
Rohrleitungszuschlag je ha:	<u>0,44 €</u>

Ifd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)	Gebührensatz WBV (€/ha)	Gesmatbetrag WBV (€/ha)	kalkulierte Gesamteinnahme (pro Jahr)	Einnahmen Verbandsbeitrag	Einnahmen Verwaltungsgebühr	Einnahmen Rohrleitungszuschlag
1	Waldfläche	1414,4337	8,52 €	8,96 €	12.676,02 €	11.492,27 €	557,16 €	626,59 €
2	Allgemeine Nutzung	20,9272	16,64 €	17,09 €	357,58 €	340,07 €	8,24 €	9,27 €
3	Gebäude- und Freiflächen	150,618	114,14 €	114,59 €	17.258,85 €	17.132,80 €	59,33 €	66,72 €
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	93,7101	8,52 €	8,96 €	839,82 €	761,39 €	36,91 €	41,51 €
5	Wasser	105,0494	2,02 €	2,46 €	258,62 €	170,71 €	41,38 €	46,54 €
7	Ackerland	1225,0301	16,64 €	17,09 €	20.931,98 €	19.906,74 €	482,55 €	542,69 €
8	Grünland	490,019	16,64 €	17,09 €	8.372,91 €	7.962,81 €	193,02 €	217,08 €
9	Gartenland	15,9163	16,64 €	17,09 €	271,96 €	258,64 €	6,27 €	7,05 €
11	Friedhof	0,6427	16,64 €	17,09 €	10,98 €	10,44 €	0,25 €	0,28 €
					60.978,73 €	58.035,87 €	1.385,12 €	1.557,74 €

**Satzung der Gemeinde Basedow
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des
Wasser- und Bodenverbandes „ Obere Peene “ “**

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.August 1992 (GVOBl. M-V, S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S.338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M- V, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Basedow vom 06.12.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Basedow ist gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) für die in den Gemarkungen Basedow und Gemarkung Remplin, Flur 5, liegenden Flurstücke gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen.
- (2) Der Verband nimmt entsprechend der §§ 62, 63, 65 und 66 des Wassergesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommerns (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBL. M- V, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBL. M- V, S. 866), in Verbindung mit §§ 39, 40 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (3) Die Gemeinde Basedow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Basedow nach § 1 Abs. 4 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährten. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG M-V die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Basedow, die im Einzugsbereich des Wasser-und Bodenverbandes „Obere Peene“ liegen.

- (2) Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, wird ein zusätzlicher Rohrleitungszuschlag erhoben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (4) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstandenen Verwaltungskosten.
- (5) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung beträgt pro Jahr je Hektar (ha) Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des

Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsartengruppe	Gebühren €/ ha
Waldfläche	8,52
Allgemeine Nutzung	16,64
Gebäude - u. Freiflächen	114,14
Abbau-/Brach-/Unland / Heide	8,52
Wasser	2,02
Ackerland	16,64
Grünland	16,64
Gartenland	16,64
Friedhof	16,64

Die Gebühr für den Rohrleitungszuschlag beträgt pro Jahr je Hektar (ha) Grund und Boden 0,44 €.

- (3) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsartengruppen auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsartengruppe die darauf nach Absatz 2 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

- (4) Die Zusammenfassung der Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Nutzungsartenerlass des Innenministeriums) zu den Nutzungsarten-
gruppen im Sinne dieser Satzung richtet sich nach den jeweiligen Zu- und Abschlägen
des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“.
- (5) Für die Unterhaltung von Deichen und Schöpfwerken wird für die bevorteilten Flächen
eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst nach der Größe des Grundstücks
am Vorteilsgebiet und wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr wird
pro Hektar Vorteilsfläche für Deiche und Schöpfwerke nach den Ist- Kosten des Vor-
jahres und den geplanten Ausgaben für das laufende Jahr erhoben.
- (6) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können nach Maßgabe des
§ 3 Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge durch den Wasser- und Bodenverband
erhoben werden. Diese festgesetzten Beiträge werden verursachungsgerecht und in
voller Höhe auf die Bevorteilten nach der Größe des Grundstücks umgelegt.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigen-
tümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist bzw. war.
Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungs-
berechtigten innerhalb des pflichtigen Jahres, hat der bisherige Eigentümer,
Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte die Gebühr bis zum Ablauf des
Kalenderjahres, in welchem der Wechsel erfolgt, zu entrichten und kann im
Innenverhältnis von seinem Rechtsnachfolger einen anteiligen Ausgleich verlangen.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer
entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der
Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 5 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet,
alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu
machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Basedow die notwendige
Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum
für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des
Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer

Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08 des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs.2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Basedow von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Basedow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen vom 02.12.2020 außer Kraft.

Basedow, den _____

Reinholz
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Basedow, den _____

Reinholz
Bürgermeister

- Siegel -